

Einkaufsbedingungen

für die WORK Microwave GmbH
vom 01. Dezember 2011

1. Allgemeines

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Zahlung auf eine Lieferung gilt nicht als Anerkennung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen.
- Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen, die mittels E-Mailkommunikation abgeschlossen werden, erfüllen die vorgenannte Schriftform. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Abänderung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

- Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Erfolgt keine Annahme, so verfällt unsere Bestellung ersatzlos. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall vereinbart ist, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten mit unserer Bestellung übermittelt haben, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind gemäß unserer Bestellung zu verwenden. Nach schriftlicher Aufforderung von uns sind sie unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns herauszugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 a) bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, uns eine schriftliche Bestätigung zur vollzogenen Löschung und Vernichtung unverzüglich zukommen zu lassen.

3. Lieferung

- Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang (bzw. bei Werkleistungen auf die Abnahme) bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung, sowie beim Eintritt von Umständen, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich unter Angabe der Verzögerungsgründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen; zudem ist unsere Entscheidung einzuholen. Unser Recht, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- Gerät der Lieferant in Verzug, so können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 20 % des gesamten Bestellwertes verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, auch wenn wir die verspätete Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- Auf das Ausbleiben notwendiger und von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
- Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen solcher Art bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Ohne eine solche Zustimmung gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als mangelhaft.

4. Entgegennahme der Lieferung und Leistung

- Umstände, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unvorhersehbar waren, befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Umstände nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden können.
- Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

5. Gefährübergang und Versand

- Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand frei Haus (DDP), Incoterms 2010 @. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden, wobei mindestens die gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungsverordnung einzuhalten sind. Bei Preisstellung EXW hat der Versand durch den von uns genannten Frachtführer zu erfolgen. Dies gilt auch für Stückgut, sofern der Lieferant nicht durch eigene Fahrzeuge ausliefert. Wir behalten uns vor Routingorder auszustellen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- Bei jeder Lieferung anfallende Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen sind unsere Bestell-Nr. und Positions-Nr. sowie Sachnummer anzugeben. Direkt-Lieferungen unmittelbar an unsere Vertragspartner müssen in unserem Namen erfolgen. Dieser Versand ist uns am Versandtag anzuzeigen.
- Teillieferungen oder Restlieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Für Teillieferungen aus Sachgesamtheiten ohne unseren Abruf trägt der Lieferant die Mehrkosten. Ebenso haftet der Lieferant für alle Kosten, die uns durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften oder durch mangelhafte bzw. falsche Adressierung der Sendung entstehen.
- Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherungen werden von uns nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass wir auf die Haftungsversicherung gemäß ADSp (Stand 15.02.2010) ausdrücklich verzichten. Diese Kostenregelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten, von einer Versicherung abzusehen. Wir sind Verbotskunde.

6. Exportkontrolle

Der Lieferant hat dem Besteller so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter- und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- Die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL.N“);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzeller Ursprung) und,
- sofern vom Besteller angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Ländern), (EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN).

Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht stets unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

7. Rechnungen

Rechnungen sind für jede Bestellung einfach im Original einzureichen. Sie müssen unsere Bestell-Nr. und Positions-Nr. sowie Sachnummer enthalten. Die Mehrwertsteuer ist stets auszuweisen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Dokumentationen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Vollständigkeit der Lieferung und Leistung setzt weiterhin voraus, dass vorhandene Mängel beseitigt sind, es sei denn, dass weniger als 50 % der Lieferungen von Mängeln betroffen sind. In diesem Fall können wir den fünffachen Betrag der voraussichtlichen Nachbesserungskosten zurückhalten.
- Wir zahlen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und/oder soweit keine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen.

- e) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der WORK Microwave GmbH.
- f) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- g) Wir übernehmen keine Anfahrtskosten und Unterbringungskosten für Monteure der Lieferanten.

9. Mängelhaftung

- a) Die Lieferungen oder Leistungen müssen den Spezifikationen und sonstigen Angaben, wie Normen und anderen Unterlagen, entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen müssen in jedem Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften entsprechen, die in Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.
- b) Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel werden wir in angemessener Frist rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- d) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- e) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

10. Verjährungsfristen

- a) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Insbesondere verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach 3 Jahren.
- b) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nachlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.
- c) Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn und solange wir mit dem Lieferanten Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände führen. Die Hemmung endet, wenn der Lieferant oder wir schriftlich mitteilt, dass die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Bei Wiederaufnahme von Verhandlungen über die Mängelbeseitigung tritt erneut Hemmung der Verjährung ein. Im Übrigen wird die Verjährung in den gesetzlich bestimmten Fällen gehemmt.

11. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben oder die entsprechenden Fertigungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auch für die Ersatzteile muss der Lieferant dem Besteller die unter Ziffer 6 genannten EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN im Rahmen der dort genannten Fristen mitteilen. Der Lieferant trägt auch hier sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

12. Produkthaftung

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist und im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- b) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts und sonstiger Rechte Dritter an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Wir werden den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

14. Eigentum an von uns überlassenen Gegenständen

- a) Von uns überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werksnormblätter, Druckvorlagen und Ähnliches bleiben unser Eigentum. Auftragsgebundene

Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge stellt der Lieferant für uns her. Diese Gegenstände werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen uns gegenüber verwendet. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für uns gefertigt wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Wir können die Fertigungsmittel herausverlangen, wenn:

- dies in einem Werkzeug-Vertrag vereinbart ist;
- der Lieferant hinsichtlich der mit den Fertigungsmitteln gefertigten Teile lieferunfähig wird;
- der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein
- Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt ist oder
- die Geschäftsbeziehung beendet ist.

Auf Wunsch versichert der Lieferant die uns gehörenden Werkzeuge zu Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab; wir nehmen die Abtretung an.

- b) Verarbeitet der Lieferant von uns beigestelltes Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen Sachen. Wird das von uns beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- c) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen (Einkaufspreis zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt unser Allein- oder Miteigentum für uns.
- d) Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherungsrechten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Bei Verstoß gegen das Verbot der unbefugten Verwendung durch den Lieferanten sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

15. Geheimhaltung | Werbeverbot

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassene Informationen, seien sie schriftlich niedergelegt oder mündlich erteilt oder in den ihm überlassene Gegenständen verkörpert, geheim zuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Fertigungswissen offenkundig ist.
- b) Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis gestattet, auf die bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken hinzuweisen.
- c) Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

16. Abtretung von Forderungen / Aufrechnung

- a) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten uns gegenüber bedarf unserer Zustimmung.
- b) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

17. Erweiterte Aufrechnungsmöglichkeiten

Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen oder mit Forderungen von mit uns im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen unabhängig von ihrer Fälligkeit, gegenüber Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

18. Erfüllungsort/Anwendbares Recht und Gerichtsstand/Sonstiges

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- c) Gerichtsstand ist der Sitz der WORK Microwave GmbH.
- d) Wir weisen den Lieferanten gemäß § 26 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern.
- e) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.